

Eröffnung einer Geschäftskundenverbindung Identitätsfeststellung

Für eine Geschäftsverbindung bei der easybank AG, benötigen wir von Ihnen nachfolgende Angaben. Die Daten des Kontoinhabers und der Zeichnungsberechtigten gelten für alle weiteren Produkteröffnungen.

<input type="checkbox"/> Angaben gemäß Eintragung im Firmenbuch (nur auszufüllen bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern)
Firmenname
Anschrift
Branche/Betriebsgegenstand
Firmenbuchnummer
Gründungsdatum
E-Mail
Telefon

<input type="checkbox"/> Kontoinhaber (bei nicht eingetragenen Unternehmern)	Zeichnungsberechtigter
<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigter (bei eingetragenen Unternehmern)	
Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel
Vorname	Vorname
Nachname	Nachname
Straße/Hausnr. (Hauptwohnsitz)	Straße/Hausnr. (Hauptwohnsitz)
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsort
Geburtsland	Geburtsland
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet
Staatsbürgerschaft	Staatsbürgerschaft
2. Staatsbürgerschaft	2. Staatsbürgerschaft
Derzeitiger Beruf	Derzeitiger Beruf
Telefonnummer Büro	Telefonnummer Büro
Mobiltelefon	Mobiltelefon
E-Mail	E-Mail

Erklärung gemäß Devisengesetz

<input type="checkbox"/> Deviseninländer: Gemäß Devisengesetz § 1 Abs. 1 Z 11 bin ich Deviseninländer. Definition: Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben oder sich länger als drei Monate im Inland aufhalten.
<input type="checkbox"/> Devisenausländer: Ich erkläre mit rechtsverbindlicher Wirkung, gemäß der hier genannten Definitionen aus dem österreichischen Devisengesetz § 1 Abs. 1 Z 12 Devisenausländer zu sein. Definition: Natürliche Personen, die nicht Inländer sind; Wohnsitzerklärung für Zwecke der Kapitalertragssteuer: <input type="checkbox"/> keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO in Österreich zu haben <input type="checkbox"/> bzw. einen Zweitwohnsitz iSd Zweitwohnsitzverordnung in Österreich zu haben, d.h. dass sich mein Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-) Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls JA, benötigen wir das US-Steuerformular W-9 und Ihre Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz (Waiver).

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit gemäß Gemeinsamer Meldestandard Gesetz

Das "Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz" (GMSG) verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer vollständigen Selbstauskunft erfolgen (§ 30 Abs. 2 GMSG). Bitte beachten Sie, dass wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich ausschließlich im Hauptwohnsitzland steuerlich ansässig bin.	
<input type="checkbox"/> Ich bin zusätzlich steuerlich ansässig in: 1.) 2.) 3.)	Steuer-Identifikationsnummer (TIN) (für Länder ungleich Österreich)

Zukünftige Änderungen betreffend die oben angeführten Daten werde ich der easybank unverzüglich durch Zeichnung im easy internetbanking oder per Post mit Unterschrift bekannt geben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die easybank aufgrund meiner Angaben gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz Personen- und Produktdaten an die österreichische Finanzbehörde melden muss.

Sollte die easybank auf Grund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst auf Grund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, werde ich die easybank in Bezug auf ungekürzt oder nicht vorschriftsmäßig gekürzt zugegangene Kapitalerträge vollkommen schad- und klaglos halten.

Zustimmungserklärung und Datenweitergabe

1. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die easybank AG meinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines Unternehmens bzw. des von mir vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, start:bausparkasse AG, IMMO BANK Aktiengesellschaft easyleasing GmbH und easy green energy GmbH & Co KG übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

2. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der easybank AG Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) der easybank AG und der easy green energy GmbH & Co KG mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).




3. Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim e-banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

Durch Zeichnung der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätige ich, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

HINWEIS: Wird von BAWAG P.S.K. ausgefüllt:

Hiermit bestätigen wir die Identität der auf der 1. Seite genannten Person, die wir anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises identifiziert haben. Die zu identifizierende Person hat die Unterschrift in unserer Gegenwart vollzogen.		
Datum:	Stampiglie und zwei Unterschriften der bestätigenden Stelle:	
BAWAG P.S.K.-Filiale-GS:		
Postamt-PLZ:		
Bitte Ausweiskopie beilegen!		
legitimiert durch:	<input type="checkbox"/> Führerschein	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass
Nummer:	Ausstellungsdatum:	ausstellende Behörde:
ACHTUNG: Bitte die Unterschrift für die Legitimation erst vor einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin der BAWAG P.S.K., Post oder easybank leisten.		

Wenn Sie bereits Kunde sind, müssen Sie nicht mehr zu einer Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. oder Post, sondern können dieses Formular per Post an die easybank, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per Mail an easy@easybank.at senden.

 Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmern) / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmern)	 Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 1
 Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 2	

Eröffnung easy business konto

Ich/Wir,

--

beauftragte/n die Eröffnung eines easy business kontos zu den im aktuellen Preisblatt der easybank AG angeführten Entgelten und beantrage die Zusendung der easy karte und der easy kreditkarte (VISA mit PIN) gemäß nachstehender Angaben:

<input type="checkbox"/> Firmenname (nur auszufüllen bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern)	
Firmenbuchnummer	Branche/Betriebsgegenstand

<input type="checkbox"/> Kontoinhaber (bei nicht eingetragenen Unternehmern) <input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigter (bei eingetragenen Unternehmern)	<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigter
Titel/Name	Titel/Name
Vorname	Vorname
Nachname	Nachname
Straße/Hausnr	Straße/Hausnr
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsland	Geburtsland

Dieses Konto wird ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und in EURO geführt.

Als Kontoinhaber (bei nicht eingetragenen Unternehmern) beantrage ich folgende Bezugsmittel: Für den Zeichnungsberechtigten (bei eingetragenen Unternehmern) werden folgende Bezugsmittel beantragt: (kostenpflichtig laut Preisblatt, bitte ankreuzen)	Für den Zeichnungsberechtigten werden folgende Bezugsmittel beantragt: (kostenpflichtig laut Preisblatt, bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> easy karte (mit Funktion kontaktlos Zahlen)	<input type="checkbox"/> easy karte (mit Funktion kontaktlos Zahlen)

Die Zusendung der easy karte erfolgt an Ihre Wohnadresse. Der PIN-Code für Ihre Bankomatkarte muss selbstständig im e-banking angefordert werden.

Eine individuelle Änderung des Limits kann jederzeit selbstständig im easy internetbanking vorgenommen werden.

easy kreditkarte: VISA

easy kreditkarte: VISA

Nähere Informationen und die aktuellen Konditionen zur Teilzahlung easy kreditkarte VISA befinden sich auf unserer Website. Das Antragsformular zur Teilzahlung kann auf Wunsch per E-Mail übermittelt werden bzw. es befindet sich auch auf unserer Website unter www.easybank.at.

Für die Eröffnung eines easy business kontos und die Ausfolgung einer easy Karte und Kreditkarte, sowie die problemlose Abwicklung daraus resultierender Geschäfte, ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers und der Zeichnungsberechtigten erforderlich, daher ersuchen wir um vollständige Übermittlung von folgenden Unterlagen: Bilanz bzw. Einnahmen/Ausgaben Rechnung der letzten beiden Wirtschaftsjahre, ESt-Erklärung des letzten Jahres samt ESt-Bescheid (inkl. aller Beilagen) sowie um aktuelle Abgabenbestätigungen von Finanzamt, Gebietskrankenkasse und SVA. Ohne wirtschaftliche Unterlagen können wir keine Kreditkarte vergeben.

Es besteht kein Anspruch auf eine Überschreitung; eine zugelassene Überschreitung kann der Höhe nach jederzeit geändert werden.

Kontoinformationen (inkl. Kontoauszug)

Die easybank teilt mir sämtliche Kontoinformationen (inkl. Kontoauszug) gemäß Z 5 AGB via e-banking (kostenlos) mit.

Ich möchte den Kontoauszug zusätzlich kostenpflichtig monatlich per Post erhalten, wofür der vereinbarte Aufwandsatz für den Versand pro Kontoauszug in Papierform gemäß aktuellem Preisblatt anfällt.

Die Teilnahme am electronic banking, wird hiermit vereinbart.

Für die Erteilung von Aufträgen bzw. Abfrage von Kontodaten und den Abruf diverser Mitteilungen der easybank werden Zugangsdaten für electronic banking nach Annahme dieses Antrags per Post an jeden Verfügungsberechtigten gesendet.

Gemäß Z 31 AGB ist zur Verfügung über das Konto lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Gemäß Z 32 AGB sind zeichnungsberechtigte Personen bei den oben genannten Konten ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über Kontoforderung befugt. Werden mehrere Zeichnungsberechtigte genannt, gilt, soweit nichts anderes vereinbart „Einzelzeichnung“.

Zustimmungserklärung und Datenweitergabe:

1. Ich erkläre mich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beantragung meine Identitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum) und die Kreditkarten-, Kredit-/ Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte, des Kredites/Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkarten-, Kredit- Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung

an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Einso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts

im Zusammenhang mit dem Fälligkeitstellungsgrund der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns bei diesbezüglichen Unklarheiten an die easybank AG oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann/können, insbesondere auch, wenn ich/wir meine/unsere Auskunfts-, Richtigstellungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene/r geltend machen will/wollen.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch damit einverstanden, dass mich/uns oder ein mit mir/uns konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der easybank AG im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir/uns bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG, easyleasing GmbH und easy green energy GmbH & Co KG weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über mich/uns an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die easybank AG rückübermitteln können.

2. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die easybank AG meinen/unsere Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unsere Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unsere Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG, IMMO-BANK Aktiengesellschaft, easyleasing GmbH und easy green energy GmbH & Co KG übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim e-banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

4. Ich/Wir geben ausdrücklich meine/unsere Zustimmung von der easybank AG Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) der easybank AG und der easy green energy GmbH & Co KG mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

5. Ich erkläre gem. § 8 Abs 5 FernFinG ausdrücklich vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist meine/unsere Zustimmung zur Erfüllung des Vertrages.

Gesetzliche Informationen:

Die gesetzlichen Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), die Beilage „Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt Geldwäschegesetz (FM-GwG)“, das Informationsblatt zum Datenschutz und die Allgemeinen Informationen der easybank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher wurden mir zur Verfügung gestellt und mitgeteilt.

Die easybank AG ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Die Gesellschaft garantiert als Sicherungseinrichtung die Auszahlung von Spareinlagen und Giro Guthaben bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,- pro Einleger. Zu Ihrer Information finden Sie den Gesetzestext mit allen Details unter www.easybank.at. Die Information zur Einlagensicherung wurde mir zur Verfügung gestellt und mitgeteilt.

Folgenden Bedingungen und das Preisblatt werden hiermit vereinbart:

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG", die "Besonderen Bedingungen für electronic banking", die "Besonderen Bedingungen für easy karte", bei Auswahl der easy kreditkarte die "Besonderen Bedingungen für die easy kreditkarte" und das Preisblatt der easybank AG werden hiermit vereinbart.

	
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmern) / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmern)	Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 1
	
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 2	Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 2

Kundenfragebogen Unternehmen

1. Hauptzweck der Geschäftsbeziehung:

2. Branchengruppe: In welcher Branche ist das Unternehmen tätig? Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung an. Wenn bekannt, ersuchen wir Sie auch um Angabe des ÖNACE-Codes.

3. Wirtschaftliche Tätigkeit: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- keine Auswahl zutreffend
- Finanzagent mit Laufkundschaft
- Import / Export
- Nuklear Industrie
- Unterhaltung für Erwachsene
- Vermögensberatung
- Wirtschaftstreuhand
- Rechtsanwalt
- Berater eines Staates
- Zulieferer eines Staates

4. Identitätsform: Bitte zutreffendes ankreuzen

- keine Auswahl zutreffend
- NGO
- Charity
- Karitativer Verein
- Politischer Verein einer Partei
- Religiöser Verein
- Verein
- Politische Organisation
- Religiöse Organisation
- Staatseigenes Unternehmen
- Staatsnahes Unternehmen
- Staat
- Land
- Gemeinde
- Botschaft
- Kammer
- Stiftung nach Bundes-/Landes-Gesetz
- Stiftung gemeinnützig
- Stiftung geschäftstätig
- Privatstiftung
- Trust

5. Anknüpfung zu Österreich

- Sitz der Firma in Österreich
- Geschäftspartner in Österreich
- Zweigniederlassung / Filiale in Österreich
- Kundenbeziehungen in Österreich
- Liegenschaften / Beteiligungen in Österreich

6. Wieviel Mitarbeiter beschäftigt das Unternehmen?

Anzahl Mitarbeiter:.....

Anzahl freie Mitarbeiter:.....

7. Herkunft der Einkünfte: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- Einkünfte aus laufenden Geschäftsbetrieb
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Veranlagungen
- Einkünfte aus Patenten und Lizenzen
- Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapiere, Beteiligungen)
- Ablauf von Versicherungen, Verträgen
- Sonstiges - bitte um Angabe:.....

8. Jahresumsatz des Unternehmens laut letztem Jahresabschluss?

EUR.....

9. Erwarteter Jahreseingang (BAR und UNBAR):

- bis EUR 70.000,--
- bis EUR 200.000,--
- bis EUR 700.000,--
- über EUR 700.000,--

10. Erwartetes Transaktionsverhalten aller monatlichen Eingänge (BAR und UNBAR)

- Bare Eingänge monatlich in Summe
 - unter EUR 5.000,--
 - bis EUR 15.000,--
 - über EUR 15.000,--
 - Unbare Eingänge aus Nicht-EU Staaten in %
 - 25 %
 - bis 50 %
 - über 50 %
- 700.000,--

11. Geplantes Veranlagungsvolumen

- Veranlagungsvolumen in Summe
 - bis EUR 50.000,--
 - bis EUR 250.000,--
 - bis EUR 700.000,--
 - über EUR 700.000,--

12. Datum der hinterlegten Stiftungsurkunde (nur auszufüllen, wenn das Unternehmen eine Stiftung ist)

Die Informationen gemäß Zahlungsdienstgesetz (ZaDiG) möchte/n ich/wir (bitte ankreuzen): Falls kein Feld angekreuzt ist, gilt „selbständig unter www.easybank.at downloaden“

- per E-Mail erhalten an _____ @ _____.
- selbstständig unter www.easybank.at downloaden.
- per Post erhalten.

Die gesetzlichen Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), die Beilage „Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt Geldwäschegesetz (FM-GwG)“ und das Informationsblatt zum Datenschutz wurden mir zur Verfügung gestellt und mitgeteilt und nehme ich zur Kenntnis.

Die easybank AG ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Die Gesellschaft garantiert als Sicherungseinrichtung die Auszahlung von Spareinlagen und Giro Guthaben bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,- pro Einleger. Zu Ihrer Information finden Sie den Gesetzestext mit allen Details unter www.easybank.at. Die Information zur Einlagensicherung habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Führung dieses Girokontos erfolgt: auf eigene Rechnung auf fremde Rechnung

X

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmern) / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmern)

X

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 1

X

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 2

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Erhebungsblatt wirtschaftlicher Eigentümer

Erhebungsblatt muss in folgenden Fällen nicht ausgefüllt werden:

- Ich bin nicht protokollierter Einzelunternehmer
- Der wirtschaftliche Eigentümer entspricht dem aktuellen Firmenbuchauszug und es bestehen keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen
- Der wirtschaftliche Eigentümer ist aus dem aktuellen vollständigen erweiterten Auszug zum wirtschaftlichen Eigentümerregister (WiEReG) ersichtlich und es bestehen keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen

Gesellschaft

Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer	Direktes wirtschaftliches Eigentum <small>(Keine zwischengelagerten Rechtsträger vorhanden)</small>		Indirektes wirtschaftliches Eigentum <small>Zwischengelagerte(r) Rechtsträger vorhanden, der/die Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden hält/halten</small>	Mitglied der obersten Führungsebene des Kunden <small>(Wenn weder direktes noch indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt)</small>
Vor-und Zuname Adresse, Land Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	<small>Halten von mehr als 25% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden</small>	<small>Kontrolle auf die Geschäftsführung des Kunden</small>	<small>Kontrolle auf das(e)n Rechtsträger, der/die (alleine oder in Summe) mehr als 25% am Kunden hält/halten</small>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stiftung

Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer	Privatstiftung				Stiftungen nach öffentlichem Recht			
	Stifter	Begünstigter 1)	Mitglied des Stiftungsvorstandes	Kontrolle auf andere Weise	Gründer	Vorstandsmitglied	Person aus Begünstigten-Kreis	Kontrolle auf andere Weise
Vor-und Zuname Adresse, Land Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zum/zu den wirtschaftlichen Eigentümer(n)

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass gem. § 6 Abs 1 Z 2 des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) die Banken bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden feststellen und überprüfen müssen. Wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 2 Z 3 FM-GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

1. Bei Gesellschaften:

Bei Gesellschaften sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Ausreichender Anteil:

- Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: Ein Anteil von 25 % plus einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt ist.
- Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: Wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt. Diese natürliche Person (Kontrollinhaber) ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu erfassen. Zu berücksichtigen ist auch der Fall, in dem mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % halten (Prinzip der Zusammenrechnung).

Kontrolle:

Kontrolle wird insbesondere ausgeübt bei einem Aktienanteil von 50 % zzgl. einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 % (direkt oder indirekt gehalten). Auch der Kontrollbegriff unterliegt dem Prinzip der Zusammenrechnung.

2. Bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:

- Die Stifter.
- Die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung die Begünstigten ausgewählt werden erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung deren Wert EUR 2.000,- übersteigt, dann gelten sie in diesem Kalenderjahr als Begünstigte, oder den Begünstigtenkreis.
- Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- Sonstige Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren. Bitte legen Sie eine Kopie der Stiftungszusatzurkunde bei.

Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- Es besteht keine Erhebungspflicht, weil die Gesellschaft des Kunden an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Bezeichnung der Wertpapierbörse: _____

- Es handelt sich bei der folgenden als wirtschaftlicher Eigentümer angegebenen Person um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) bzw. um Familienmitglieder oder bekanntermaßen nahestehende

Personen einer politisch exponierten Person: _____

Ich (wir) bestätige(n) den Status der oben angeführten Person(en) als wirtschaftliche(r) Eigentümer und verpflichte(n) mich (uns), Änderungen in den Eigentümerverhältnissen umgehend zu melden.

Datum / rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmen)
Datum / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmen)

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – MSGG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Diese Meldepflicht umfasst einerseits bestimmte Rechtsträger, die in einem sogenannten teilnehmenden Staat ansässig sind und andererseits Rechtsträger, die vornehmlich investierend tätig sind - d.h. die Einkünfte des Unternehmens stammen überwiegend aus Zinsen, Dividenden oder von Mieteinkünften aus Immobilien - und eine oder mehrere beherrschende Person(en) aufweisen, die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind.

Bitte beachten Sie daher, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Das gegenständliche Formular ist NICHT zu verwenden, wenn Sie

- eine Einzelperson (natürliche Person) oder
- ein nicht protokollierter Einzelunternehmer oder
- ein protokollierter Einzelunternehmer (e.U.)

sind. Füllen Sie anstelle dieses Formulars bitte das Formular "Selbstauskunft - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von natürlichen Personen" aus.

1) Allgemeine Angaben

Firmenname (laut Firmenbuch):			
Firmenbuchnummer/ Registernummer:			
Registerart:	<input type="checkbox"/> Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Vereinsregister	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges Register: _____	<input type="checkbox"/> nicht registriert	

1a) Firmensitzadresse gemäß Firmenbuch:

Straße, Hausnummer:			
Ort:			
PLZ:			
Land:			
Steuernummer des Firmensitz-Landes: (NICHT erforderlich bei Firmensitz in Österreich)*			

*** Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**

Bitte beachten Sie, dass es z.B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

Begründung:

1b) Sitz der Geschäftsleitung, wenn abweichend von der unter Punkt 1a) angegebenen Firmensitzadresse:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
PLZ:	
Land:	

Bitte geben Sie in Punkt 5. „Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en)“ die erforderlichen Daten bekannt.

2) Rechtsträgerstatus

Bitte geben Sie uns Ihren Rechtsträgerstatus durch Ankreuzen im entsprechenden Feld bekannt; beachten Sie bitte, dass nur **eine** Auswahl getroffen werden darf. Hinsichtlich der Erläuterung des Begriffes „teilnehmender Staat“ und die aktuelle Liste der teilnehmenden Staaten verweisen wir auf **Anhang A**.

Hinsichtlich der **Begriffserklärungen** zu den einzelnen **Rechtsträgerstati** verweisen wir auf den **Anhang B**.

A) Von der Meldepflicht ausgenommener Rechtsträger	
<input type="checkbox"/>	1) Verwahrinstitut gemäß § 57 GMSG, Einlageninstitut gemäß § 58 GMSG
<input type="checkbox"/>	2) Spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäß § 61 GMSG
<input type="checkbox"/>	3) Investmentunternehmen gemäß § 59 GMSG, ansässig in Österreich o. in einem teilnehmenden Staat
<input type="checkbox"/>	4) Sonstiges nicht meldendes Finanzinstitut * Qualifizierter Kreditkartenanbieter gemäß § 69 GMSG * Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß § 70 GMSG * Rechtsträger, der gemäß Verordnung als nicht meldendes Finanzinstitut gilt (§ 62 Z3 GMSG) * Trust, dessen Treuhänder ein meldendes Finanzinstitut gemäß § 62 Z 5 GMSG ist
	Sollte einer der Punkte 1) - 4) auf Sie zutreffen, bitte um Bekanntgabe der GIIN: _____
<input type="checkbox"/>	5) Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung gemäß § 66 oder Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung § 67 GMSG
<input type="checkbox"/>	6) Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank gemäß § 68 GMSG
<input type="checkbox"/>	7) Börsennotierte Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat Börse(n), an der die Aktien gehandelt werden: _____
<input type="checkbox"/>	8) Tochtergesellschaft (verbundener Rechtsträger) einer börsennotierten Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat Name der börsennotierten Muttergesellschaft: _____
<input type="checkbox"/>	9) Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen Rechtsträger(s) steht und die Kriterien des § 63 GMSG erfüllt
<input type="checkbox"/>	10) Internationale Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht und die mit Österreich oder einem teilnehmenden Staat ein Sitzabkommen geschlossen hat, oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer solcher internationaler Organisationen steht und die Kriterien gemäß § 64 GMSG erfüllt
<input type="checkbox"/>	11) Zentralbank gemäß § 65 GMSG, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat

B) Sonstiger Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Hinweis: Ist Ihr Unternehmen ausschließlich in Österreich steuerlich ansässig, unterliegt es nicht der Meldepflicht gemäß GMSG.

Bitte beachten Sie auch die im Anhang B) zum jeweiligen Rechtsträgerstatus unter "Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb" angegebenen Erläuterungen und Kriterien, die Voraussetzung für den jeweiligen Rechtsträgerstatus sind.

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | 1) Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut) |
| <input type="checkbox"/> | 2) Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat |
| <input type="checkbox"/> | 3a) Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen/r Rechtsträger(s) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist |
| <input type="checkbox"/> | 3b) Internationale Organisation oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer internationalen/r Organisation(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist |
| <input type="checkbox"/> | 3c) Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer Zentralbank(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist |
| <input type="checkbox"/> | 4) Holdinggesellschaft |
| <input type="checkbox"/> | 5) Start-Up-Company |
| <input type="checkbox"/> | 6) Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung |
| <input type="checkbox"/> | 7) Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> | 8) Non-Profit-Organisation |

C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat

Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.

D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- Wurde Ihre **Gesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Staaten** oder eines ihrer Bundestaaten **gegründet oder ist diese dort ansässig**, so sind für Zwecke der Einhaltung der FATCA-Gesetzgebung folgende weitere Formulare erforderlich:
 - Das **US-Steuerformular W-9** samt Bekanntgabe der Steuernummer („Taxpayer Identification Number – TIN“) und
 - der sogenannte **„Waiver“** (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen).
- Ist Ihre Gesellschaft nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundestaaten gegründet und ist diese dort auch nicht ansässig, so ist bei Auswahl
 - „C) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“** oder
 - „D) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“**
 für FATCA-Zwecke zusätzlich das **US-Steuerformular W-8BEN-E** auszufüllen.

Trifft einer dieser beiden Punkte auf Ihre Gesellschaft zu, so wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3) Angaben zu den beherrschenden Personen

Bitte geben Sie Name, Geburtsdatum und Adresse aller beherrschenden Personen an, falls Sie im **Punkt 2) Rechtsträgerstatus** die Auswahl

- **C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat** oder
- **D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb**

getroffen haben.

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG“. Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Hierzu gehört zumindest der im Anhang B) näher erläuterte Personenkreis.

Name	Geburtsdatum	Adresse

Beachten Sie bitte, dass von jeder oben angeführten Person zusätzlich das ausgefüllte und unterfertigte Formular „**Selbstauskunft - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen**“ erforderlich ist.

4) Bestätigung der alleinigen steuerlichen Ansässigkeit des Rechtsträgers

Wir bestätigen hiermit, dass der Rechtsträger in keinem anderen Staat als den in Punkt 1a) angegebenen Staat steuerlich ansässig ist.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Falls NEIN, bitte Punkt 5 ausfüllen		

5) Erklärung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en) des Rechtsträgers

Wir erklären hiermit, dass der Rechtsträger zusätzlich zu dem in **Punkt 1a)** angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig ist.

Betreffende(s) Land bzw. Länder:	Steuernummer(n) je Ansässigkeit: (Wenn NICHT in Österreich ansässig)*
1)	1)
2)	2)

* **Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**

Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

zu 1)

zu 2)

6) Allgemeine Bestimmungen

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichten wir uns, die easybank AG („easybank“) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG („AGB“) unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Sollte die easybank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, die easybank vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der easybank (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichten wir uns, diesen zu ersetzen.

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die easybank aufgrund unserer Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß GMSG weitergeben muss. Durch unsere Unterschrift bestätigen wir, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben und für oben genannten Rechtsträger rechtsverbindlich zeichnen zu dürfen.

Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass der von uns bekanntgegebene abweichende Sitz der Geschäftsleitung lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der easybank an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die easybank hat. Uns ist bekannt, dass wir Änderungen unserer Anschrift gem. Z 11. AGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen haben. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Firmensitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen abweichenden Sitz der Geschäftsleitung gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11. AGB. Die easybank wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von uns bekanntgegebene Firmensitzadresse senden.

rechtsverbindliche Unterschrift

Name und Funktion der unterzeichnenden Person(en)

Ort, Datum (TT/MM/JJJJ)

Telefonnummer (tagsüber)*
*) Angaben freiwillig (nur für Rückfragen)

E-Mail-Adresse*
*) Angaben freiwillig (nur für Rückfragen)

ANHANG A) – LISTE DER TEILNEHMENDEN STAATEN

§ 91 GMSG. Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. Einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. Einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.
3. Einen anderen Staat,
 - a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und
 - b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Derzeit gelten folgende Länder als teilnehmende Staaten:

ALBANIEN	FRANKREICH	LETTLAND	SAMOA (USA)
ANDORRA	FRANZÖSISCH GUAYANA	LIBANON	SAN MARINO
ANGUILLA	FÄRÖR-INSELN	LIECHTENSTEIN	SANTA LUCIA
ANTIGUA und BARBUDA	GHANA	LITAUEN	SAUDI ARABIEN
ARGENTINIEN	GIBRALTAR	LUXEMBURG	SCHWEDEN
ARUBA	GRÖNLAND	MALAYSIA	SCHWEIZ
ASERBEIDSCHAN	GRENADA	MALTA	SEYCHELLEN
AUSTRALIEN	GRIECHENLAND	MARSHALL Inseln	SINGAPUR
BAHREIN	GROSSBRITANNIEN	MARTINIQUE	SLOWAKEI
BARBADOS	GUADELOUPE	MAURITIUS	SLOWENIEN
BELGIEN	GUERNSEY Inseln CI	MAYOTTE	SPANIEN
BELIZE	INDIEN	MEXICO	ST. MAARTEN
BERMUDA	INDONESIEN	MONACO	St. KITTS und NEVIS (ANGUILLA)
BONAIRE, ST. EUSTATIUS und SABA	IRLAND	MONTSERRAT	ST. VINCENT und GRENADINEN
BASILIEN	ISLAND	NAURU	SÜDAFRIKA
BULGARIEN	ISLE OF MAN	NEUSEELAND	SÜDKOREA Rep.
CAYMAN Inseln	ISRAEL	NIEDERLANDE	TSCHECHISCHE Rep.
CHILE	ITALIEN	NIGERIA	TURKS & CAICOS Inseln
CHINA	JAPAN	NIUE	TÜRKEI
COOK Inseln	JERSEY Insel CI	NORWEGEN	UNGARN
COSTA RICA	JUNGFERN Inseln	PAKISTAN	URUGUAY
CURAÇAO	KANADA	POLEN	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
DÄNEMARK	KANARISCHE Inseln	PORTUGAL	ZYPERN
DEUTSCHLAND	KOLUMBIEN	REUNION	
ESTLAND	KROATIEN	RUMÄNIEN	
FINNLAND	KUWAIT	RUSSISCHE FÖDERATION	

ANHANG B) – ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.

Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf bzgl. Ihres Rechtsträgerstatus haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Rechtsträger:

§ 98 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG: Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG:

- (1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,
1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
 2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.
- (2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Staatlicher Rechtsträger

§ 63 GMSG:

- (1) Der Ausdruck „staatlicher Rechtsträger“ bedeutet die Regierung eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates (wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates.
- (2) Eine „wesentliche Instanz“ eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates ist. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des teilnehmenden Staats oder anderen Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
- (3) Ein „beherrschter Rechtsträger“ bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem teilnehmenden Staat oder anderen Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person ist, sofern
1. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
 2. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt,
 3. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.
- (4) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§95 GMSG**):

- 1) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (**in der Selbstauskunft kurz „Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)“ genannt**).
- 2) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (**in der Selbstauskunft kurz „Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft“ genannt**).
- 3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht (**bitte beachten Sie in der Selbstauskunft die Unterscheidung in 3a, 3b oder 3c**).
- 4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen ("Leveraged-Buyout-Fonds") oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten (**in der Selbstauskunft kurz „Holdinggesellschaft“ genannt**).
- 5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung (**in der Selbstauskunft kurz „Start-Up-Company“ genannt**).
- 6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen (**in der Selbstauskunft kurz „Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung“ genannt**).
- 7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt (**in der Selbstauskunft kurz „Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft“ genannt**).
- 8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

(Rechtsträger, der in der Selbstauskunft kurz „Non-Profit-Organisation“ genannt ist).

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt und im **§ 94 GMSG** geregelt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und

- a) kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß §59 Abs. 1 Z2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Verbundener Rechtsträger

§ 99 GMSG:

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn

1. einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht,
2. die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen oder
3. die beiden Rechtsträger Investmentunternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 2 sind, eine gemeinsame Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten solcher Investmentunternehmen einhält.

Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Beherrschende Personen

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. **bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14** (*das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG*)

- a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

- b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

- bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
- cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a) der Settlor/Trustor;
- b) der/die Trustee(s);
- c) der Protektor, sofern vorhanden;
- d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = *Privatstiftungen gemäß § 1 PSG*):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; *das sind: Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist*):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer vollständigen Selbstauskunft erfolgen.

Diese Sorgfaltspflicht umfasst auch, dass Informationen von einer „beherrschenden Person“ zu deren Steuerstatus eingeholt werden müssen, sofern diese natürliche Person eine Beherrschung auf folgende Rechtsträgertypen ausübt:

- Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit überwiegend im Bereich der passiven Erträge - das sind insbesondere Zinsen, Dividenden oder Mieteinkünfte aus Immobilien – angesiedelt ist und daher als „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ gilt, oder
- Rechtsträger, der als „Investmentunternehmen“ gemäß § 59 GMSG zu qualifizieren ist, welches in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

Bitte beachten Sie daher, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Wir bitten Sie, die Fragen zur Selbstauskunft gut leserlich auszufüllen!

1. Allgemeine Angaben zur Person

Titel:	
Vorname(n):	
Nachname(n):	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):	
Geburtsort:	
Geburtsland:	
Nationalität/Staatsangehörigkeit:	
Verfügen Sie über eine Doppelstaatsbürgerschaft? JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche?

Hauptwohnsitzadresse

Straße/Hausnummer: (Bitte beachten Sie, dass keine Postfächer, c/o Adresse, zu Handen, postlagernd oder Ähnliches zulässig sind!)	
Postleitzahl:	
Ort:	
Wohnsitz-Land:	
Steuer-Identifikationsnummer des Wohnsitz-Landes (NICHT bei Hauptwohnsitz in Österreich)*	
Ich bestätige hiermit, dass ich in keinem anderen Staat als dem von mir oben angegebenen Wohnsitz-Land steuerlich ansässig bin.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Falls NEIN, bitte auch Punkt 3 ausfüllen.

* **Wenn die Steuernummer nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**
Bitte beachten Sie, dass es z.B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist.
Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

Begründung:

2. Bestätigung zur Steuerpflicht in den USA

Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (BGBl. III Nr. 16/2015) ist jedes österreichische Finanzinstitut verpflichtet, die folgenden Daten bei den Kunden abzufragen und diese gegebenenfalls an die Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika zu melden.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	Falls JA, benötigen wir weitere Formulare von Ihnen. Im Regelfall wären dies das US-Steuerformular W-9 und der sogenannte „Waiver“ (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen). Wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
---	---

3. Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en)

Ich bestätige hiermit, dass ich zusätzlich zu dem in Punkt 1 angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig bin.

	Betreffende(s) Land bzw. Länder:	Steuernummer je Ansässigkeit: (Wenn NICHT in Österreich ansässig)*
1)		
2)		
3)		
4)		

* **Wenn die Steuernummer nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**
Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

zu 1) _____

zu 2) _____

zu 3) _____

zu 4) _____

4. Art der Beherrschung

Bitte geben Sie den Namen des/der relevanten Rechtsträger(s) an, dessen/deren beherrschende Person Sie sind. Beachten Sie bitte, dass lediglich die Bekanntgabe von Rechtsträgern erforderlich ist, die als

- „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ oder
- „Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“

zu qualifizieren sind.

Name des Rechtsträgers	Firmenbuchnummer	Firmensitz
1		
2		
3		

Bitte kreuzen Sie im nachfolgenden Raster die zutreffende Art je vorhin angeführtem Rechtsträger an. Hinsichtlich der Begriffserklärungen zu den einzelnen Arten der Beherrschung wird auf den Anhang verwiesen.

		Rechts-träger 1	Rechts-träger 2	Rechts-träger 3
Beherrschende Person einer juristischen Person (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 WiEReG)				
a)	Beherrschung durch Beteiligung			
b)	Beherrschung auf andere Art			
c)	Mitglied der Geschäftsleitung			
Beherrschende Person eines Trusts (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 WiEReG)				
d)	Treugeber („ <i>settlor</i> “)			
e)	Treuhänder („ <i>trustee</i> “)			
f)	Protector („ <i>protector</i> “)			
g)	Begünstigter („ <i>beneficiary</i> “)			
h)	sonstige Beherrschung („ <i>other</i> “)			
Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (nicht Trust); darunter fallen Stiftungen, vergleichbare juristische Personen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18 WiEReG:				
i)	Treugeber-Äquivalent („ <i>settlor-equivalent</i> “)			
j)	Treuhänder-Äquivalent („ <i>trustee-equivalent</i> “)			
k)	Protector-Äquivalent („ <i>protector-equivalent</i> “)			
l)	Begünstigter-Äquivalent („ <i>beneficiary-equivalent</i> “)			
m)	sonstige Beherrschung-Äquivalent („ <i>other-equivalent</i> “)			

5. Allgemeine Bestimmungen

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichte ich mich, die easybank AG („easybank“) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG („AGB“) unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Sollte die easybank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichte ich mich, die easybank vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der easybank (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichte ich mich, diesen zu ersetzen.

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die easybank aufgrund meiner Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß GMSG weitergeben muss. Durch meine Unterschrift bestätige ich, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein von mir bekanntgegebener abweichender Hauptwohnsitz lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der easybank an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die easybank hat. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen meiner Anschrift gem. Z 11. AGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen haben. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Wohnsitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen Hauptwohnsitz gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11. AGB. Die easybank wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von mir bekanntgegebene Wohnsitzadresse senden, auch wenn diese von meinem Hauptwohnsitz abweicht.

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockschrift

Ort, Datum (TT/MM/JJJJ)

ANHANG – ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.

Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf bzgl. Ihres Rechtsträgerstatus haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Teilnehmender Staat

§ 91 GMSG. Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.
3. einen anderen Staat,
 - a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und
 - b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Rechtsträger:

§ 98 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG: Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder

2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt und im **§ 94 GMSG** geregelt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und

- kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
- ein Investmentunternehmen gemäß §59 Abs. 1 Z2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§95 GMSG**):

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (**in der Selbstauskunft kurz „Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)“ genannt**).
- Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (**in**

der Selbstauskunft kurz „Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft“ genannt).

- 3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht (**bitte beachten Sie in der Selbstauskunft die Unterscheidung in 3a, 3b oder 3c**).
- 4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen ("Leveraged-Buyout-Fonds") oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten (**in der Selbstauskunft kurz „Holdinggesellschaft“ genannt**).
- 5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung (**in der Selbstauskunft kurz „Start-Up-Company“ genannt**).
- 6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen (**in der Selbstauskunft kurz „Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung“ genannt**).
- 7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt (**in der Selbstauskunft kurz „Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft“ genannt**).
- 8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Personen

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. **bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14** (das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG)

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschäftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

a) der Settlor/Trustor;

b) der/die Trustee(s);

c) der Protektor, sofern vorhanden;

d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;

e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = *Privatstiftungen gemäß § 1 PSG*):

aa) die Stifter;

bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß

§ 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;

- cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; *das sind: Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist*):
- aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

→ Eine österreichische Privatstiftung wird im Regelfall als „Rechtsgebilde (nicht Trust)“ anzusehen sein. Die Stiftungsbeteiligten und Organe der Stiftung nehmen dabei in Anlehnung an die Erklärungen zu den Organen des Trusts folgende Stellung ein:

Stifter:	„i) Treugeber-Äquivalent – (settlor-equivalent)“
Stiftungsvorstand:	„j) Treuhänder-Äquivalent – (trustee-equivalent)“
Aufsichtsrat-/Beiratsmitglied:	„k) Protektor-Äquivalent – (protector-equivalent)“
Stiftungsbegünstigter:	„l) Begünstigter-Äquivalent – (beneficiary-equivalent)“
Sonstige Beherrschung:	„m) sonstige Beherrschung-Äquivalent – (other-equivalent)“

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.